

Nr. 26**Gillow gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 14. September 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 124-C.

Beschwerde Nr. 9063/80, eingelegt am 25. Januar 1980; am 19. Dezember 1984 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Ersatz für materiellen und immateriellen Schaden sowie für Kosten und Auslagen zugesprochen. Die Bf. zu 2, Frau Gillow, ist in voller Höhe anspruchsberechtigt, nachdem ihr Ehemann, der Bf. zu 1, verstorben ist.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Mit Urteil vom 24. November 1986 (*Série A* Nr. 109, EGMR-E 3, 306) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Beschwerdeführer (Bf.), das Ehepaar Gillow, durch die Anwendung der Wohnungsgesetze von Guernsey in ihrem Recht auf Achtung ihrer Wohnung i.S.v. Art. 8 der Konvention verletzt wurden. Durch eine Gesetzesänderung hatten sie die ihnen zuvor zustehende Aufenthaltsberechtigung verloren, auch die gesondert beantragte Erlaubnis zum Bewohnen des in ihrem Eigentum stehenden Hauses „Whiteknights“ war ihnen nicht erteilt worden.

Die einzige noch offene Frage betrifft die Gewährung einer gerechten Entschädigung i.S.v. Art. 50 der Konvention, die im Hauptsacheurteil vorbehalten worden war. Die Bf. machen ihre Ansprüche mit Anwaltsschreiben vom 17. Februar 1987 geltend.

Am 8. Juni 1987 verstarb Herr Gillow.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

8. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt: [Text s.o. S. 289].

9. Die Bf. beantragen gerechte Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden sowie für Kosten und Auslagen.

Während des gesamten Verfahrens in Straßburg versuchten die Bf. außerdem, eine Entscheidung des Gerichtshofs zu erwirken, mit der die Regierung verpflichtet werden sollte, ihre „Aufenthaltsberechtigung“ für Guernsey wiederherzustellen. Jedoch ermächtigt die Konvention den Gerichtshof nicht, eine derartige Anordnung zu erlassen (s. sinngemäß, *McGoff*, Urteil vom 26. Oktober 1984, *Série A* Nr. 83, S. 28, Ziff. 31, EGMR-E 2, 515 f.).

I. Materieller Schaden

10. Die Bf. behaupten, dass sie infolge der Ablehnung der dauerhaften und der vorläufigen Erlaubnis (s. das vorzitierte Urteil *Gillow*, *Série A* Nr. 109, S. 9-11, Ziff. 15, 16 und 20, EGMR-E 3, 307) gezwungen waren, ihr Haus „Whiteknights“ zu verkaufen und wegen ihrer ungünstigen Verhandlungsposition einen Preis akzeptieren mussten, der unter dem realen Marktwert lag. Sie machen geltend, die ihnen zustehende Entschädigung müsse den Be-

trag umfassen, der der Differenz zwischen dem aus dem Verkauf von „Whiteknights“ resultierenden Erlös und dem Preis entspricht, den sie für ein Ersatzgrundstück auf Guernsey hätten aufbringen müssen. Nach dieser Berechnung fordern sie einen Gesamtbetrag von 50.000 £ [ca. 67.977,- Euro].* Sie begehren außerdem den Ersatz der Kosten für die Gebühren des Grundstücksmaklers für den Verkauf von „Whiteknights“ und für ein Wertgutachten in Höhe von insgesamt 735 £ [ca. 999,- Euro].

Die Regierung bestreitet diese Ansprüche. Ihrer Ansicht nach wurde der in Rede stehende Verkauf durch die Verweigerung der Erlaubnis nicht notwendig, jedenfalls sei er voreilig gewesen, weil er vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf von Frau Gillow durch den Royal Court vorgenommen worden sei (a.a.O. S. 12, Ziff. 24-25, EGMR-E 3, 308). Darüber hinaus seien die Forderungen hinsichtlich der entgangenen Verkaufserlöse und der Kosten für ein Ersatzgrundstück ungenau und nicht belegt.

11. Gewiss trifft es zu, dass die verweigerter Wohnverlaubnis den Verkauf von „Whiteknights“ durch die Bf. nicht zwingend erforderlich machte, weil die Bf. nicht daran gehindert waren, das Anwesen zu vermieten. Da ihnen aber die Erlaubnis verweigert wurde, das Haus selbst zu bewohnen, hält der Gerichtshof ihre Entscheidung, sich davon zu trennen, nicht für unverhältnismäßig. Daher ist es angebracht, dass die genannten Gebühren in Höhe von 735 £ [ca. 999,- Euro] zu ersetzen sind.

Hinsichtlich des angeblich entgangenen Verkaufserlöses hält der Gerichtshof fest, dass die Bf. einen Preis erzielten, der sich innerhalb der ursprünglich vom Grundstücksmakler geschätzten Wertspanne bewegte (s. Ziff. 150 des Kommissionsberichts). Es steht nicht fest, dass der Verkaufspreis unter dem damaligen Marktwert lag. Diese Forderung kann deshalb nicht anerkannt werden.

Die Ansprüche bezüglich der Kosten eines Ersatzgrundstücks sind ebenfalls nicht ausreichend belegt.

12. Die Bf. behaupten, hätte man ihnen erlaubt, weiterhin auf Guernsey zu leben, hätte jeder von ihnen vier weitere Jahre für ein Jahresgehalt von 8.000 £ [ca. 10.867,- Euro] arbeiten können – Herr Gillow als Gartenbauberater und Frau Gillow als Lehrerin. Daher machen sie 64.000 £ [ca. 87.011,- Euro] für entgangenes Gehalt geltend.

Der Gerichtshof stimmt der Regierung darin zu, dass dieser Anspruch zurückzuweisen ist, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bf. im maßgeblichen Zeitraum entsprechende Anstellungen auf Guernsey hätten finden können.

II. Immaterieller Schaden

13. Die Bf. machen immateriellen Schaden in Höhe von 100.000 £ [ca. 135.955,- Euro] geltend. Nach ihrem Vortrag hätten sie seit 1978 durch die Entscheidungen der Wohnungsbehörde erhebliche Nachteile erlitten. Während dieser langen Zeit sei ihr Leben von der Unmöglichkeit bestimmt worden, an einem Ort sesshaft zu werden. Die Verweigerung des Rechts auf Ach-

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s. die Fußnote oben S. 192.

tung ihrer Wohnung sowie die anhaltenden Schwierigkeiten, die sich aus der wiederholten Ablehnung der vorläufigen Wohnnerlaubnis ergaben, hätten zu erheblichem Stress und zu Angstgefühlen geführt.

Die Regierung ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall bereits die Feststellung der Konventionsverletzung durch den Gerichtshof per se eine hinreichende gerechte Entschädigung darstellt. Hilfsweise hält sie die geltend gemachte Summe für unverhältnismäßig und schlägt einen Betrag von 1.000 £ [ca. 1.360,- Euro] vor.

14. Nach Ansicht des Gerichtshof haben Herr und Frau Gillow zweifellos erheblichen immateriellen Schaden erlitten, der nicht allein durch die Feststellung der Konventionsverletzung ausgeglichen werden kann. Ein ganzes Jahr lebten sie mit der Unsicherheit, ob sie letztlich in ihrem Haus wohnen dürften oder es verlassen müssten. Durch das Strafverfahren wegen rechtswidrigen Bewohnens wurde ihre ungewisse Lage noch verschärft (s. das vorzitierte Urteil *Gillow*, Série A Nr. 109, S. 23, Ziff. 57, EGMR-E 3, 314). Schließlich sahen sich die Bf. veranlasst, ihr Haus auf Guernsey zu verkaufen und umzuziehen, wodurch sie unter erheblichen Ängsten und Belastungen gelitten haben dürften.

15. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände und aufgrund der von Art. 50 gebotenen Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof den Bf. in diesem Punkt einen Betrag in Höhe von 10.000 £ [ca. 13.595,- Euro] zu.

III. Kosten und Auslagen

16. Die Bf. beantragen den Ersatz diverser Auslagen.

Die Regierung weist darauf hin, dass hinsichtlich dieser Ausgaben keine Belege vorgelegt wurden und dass einige von ihnen nicht notwendig oder in der Höhe unangemessen waren.

17. Der Gerichtshof hat diese Forderungen anhand der Kriterien seiner bisherigen Rechtsprechung geprüft (s. u.a. *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294).

a) Diverse Ausgaben

18. Die Bf. machen 634 £ [ca. 862,- Euro] für Kosten der Rechtsverfolgung in Guernsey und andere Ausgaben geltend. Diese Beträge wurden von der Regierung nicht bestritten. Der Gerichtshof erkennt diese Summe, die er für angemessen hält, an.

b) Reise- und Verpflegungskosten

19. Die Bf. beantragen Ersatz von Reise- und Verpflegungskosten für:

i) fünf Besuche in Straßburg für Besprechungen mit dem Sekretariat der Kommission und der Kanzlei des Gerichtshofs (1.950 £ [ca. 2.651,- Euro]);

ii) Anwesenheit bei der Verhandlung vor der Kommission am 9. Dezember 1982 (600 £ [ca. 816,- Euro]);

iii) Anwesenheit bei Verkündung des Urteils durch den Gerichtshof am 24. November 1986 (600 £ [ca. 816,- Euro]);

iv) die Dienste von Herrn Dun im Zusammenhang mit der Verhandlung vor dem Gerichtshof am 18. Februar 1986 (1.300 £ [ca. 1.767,- Euro]).

Die Bf. erheben keine Ansprüche hinsichtlich ihrer Anwesenheit beim letztgenannten Termin, da ihre Ausgaben insoweit vom Europarat übernommen wurden.

20. Hinsichtlich des Postens i) wurden keine Belege vorgelegt, aber der Gerichtshof kann ihn ohnehin nicht anerkennen. Die Themen, die bei diesen Besprechungen erörtert wurden, hätten auch schriftlich geklärt werden können, weshalb diese Ausgaben nicht als notwendig zu betrachten sind.

Dasselbe gilt für den Posten iv). Herr Dun war aufgrund seiner eigenen Entscheidung zur Verhandlung erschienen und der Gerichtshof wurde von seiner Anwesenheit nicht vorab in Kenntnis gesetzt. Er ist weder als Beauftragter der Bf. aufgetreten noch als Person, die vom Kammerpräsidenten zu ihrer Unterstützung zugelassen wurde (Art. 30 Verfo-EGMR).

21. Auf der anderen Seite hält der Gerichtshof die Posten ii) und iii) für notwendig. Die Bf. haben ihre Beschwerde vor der Kommission selbst vertreten und mussten deshalb offensichtlich selbst an der Verhandlung teilnehmen. Der Gerichtshof ist auch der Auffassung, dass es gerechtfertigt war, dass sie bei der Verkündung des Urteils von 1986 anwesend waren; anders als die Bf. im Fall *Sunday Times*, worauf sich die Regierung insofern berufen hat (s. Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 38, S. 16, Ziff. 35, EGMR-E 1, 393), waren Herr und Frau Gillow zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch einen Anwalt vertreten.

Die Beträge, die für die Posten ii) und iii) geltend gemacht werden, erscheinen angemessen, weshalb der Gerichtshof sie beide zuspricht.

c) Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Art. 50

22. Schließlich machen die Bf. 1.000 £ [ca. 1.360,- Euro] in Bezug auf das Honorar von Herrn Bencini geltend, dem Anwalt, der sie im Art. 50-Verfahren vertrat. Dieses Honorar fiel aufgrund der Aufforderung des Gerichtshofs selbst an (s. das vorzitierte Urteil *Gillow*, Série A Nr. 109, Ziff. 6 des Tenors, S. 29, EGMR-E 3, 320). Hinsichtlich der Höhe hält der Gerichtshof angesichts der begrenzten Aufgaben des Anwalts am Ende des Verfahrens einen Betrag von 300 £ [ca. 408,- Euro] für angemessen.

IV. Zahlung der zugesprochenen Beträge

23. Weil dieser Fall Geschehnisse und deren Folgen betrifft, die Herr und Frau Gillow gemeinsam erlebt haben, hält es der Gerichtshof für angebracht, dass die in diesem Urteil zugesprochenen Beträge in voller Höhe an den überlebenden Ehepartner, Frau Gillow, gezahlt werden.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass das Vereinigte Königreich 10.735 £ [ca. 14.595,- Euro] als Entschädigung und 2.134 £ [ca. 2.901,- Euro] für Kosten und Auslagen an Frau Gillow zu zahlen hat;
2. dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Cremona (Malteser), Ganshof van der Meersch (Belgier), Gölcüklü (Türke), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)